

Hintergrund

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten geregelt.

Auf europäischer Ebene ist am 25. Juli 2024 die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft getreten und die Frist zur Umsetzung in nationales Recht durch die sogenannte "Stop-the-clock-Richtlinie" (Richtlinie (EU) 2025/794) um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 in nationales Recht verlängert worden. Die CSDDD enthält sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten und lehnt sich in wichtigen Punkten eng an das deutsche LkSG an.

Status Quo:

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages (KoalV.) will die Bundesregierung die Richtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzen und das LkSG durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, dass die CSDDD in nationales Recht überführt, nahtlos ersetzen. In der Übergangszeit wird das LkSG angepasst, um administrative Lasten für Unternehmen zu begrenzen und die Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit zu erhöhen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 29.8.2025 den Referentenentwurf (RefE.) eines Gesetzes zur Änderung des LkSG vom 28. August 2025 versendet und für die Verbändeanhörung eine Frist von weniger als einem Tag gesetzt. Laut Anschreiben beabsichtigt das BMAS, die Änderung am 3. September 2025 vom Bundeskabinett beschließen zu lassen, auch wenn der heute verschickte Entwurf im Ressortkreis noch nicht final abgestimmt sei.

Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verhängung von Bußgeldern restriktiver zu regulieren und die Abschaffung der LkSG-Berichtspflicht umzusetzen. Die Berichtspflichten gemäß § 10 LkSG sollen rückwirkend gestrichen werden. Der Wegfall der Berichtspflicht bezieht sich damit auf den Berichtszeitraum ab Januar 2023.

WSM-Wertung:

• Grundsätzliche Begrüßung

Aus WSM Sicht ist die Schaffung von Rechtssicherheit vor dem Hintergrund, dass die von der BAFA ausgerufene Aussetzung der Kontrollen und Sanktionen für LKSG-Berichte bis Ende 2025 grundsätzlich zu begrüßen.

• Eilbedürftigkeit erschließt sich uns nicht

vor dem Hintergrund des laufenden Omnibus I Prozesses und absehbaren weiteren Entscheidung des EP im Oktober 2025 ist die punktuelle Reduktion der Anforderungen und die Dringlichkeit zur Änderung des LKSG für uns nicht nachvollziehbar. Außerdem löst sie nicht das Versprechen zur „Abschaffung“ des LKSG lt. KoalV.

• Absolute Fokussierung auf Wegfall der LKSG-Berichtspflicht entlastet nur wenig

Die Anforderungen des LKSG sind vielfältig, umfangreiche andere Sorgfaltspflichten bleiben vorerst bestehen und stellen unsere Branche immer noch vor große Herausforderungen (z.B. Errichtung Risikomanagementsystem, Risikoanalyse, fortlaufende Dokumentation)

• Die Thematisierung von Sanktionen widerspricht der Budapester Erklärung

Eine Thematisierung und Stigmatisierung von Sanktionen im RefE. entspricht nicht dem Grundsatz der in der Budapester Erklärung und vom KoalV. zugesicherten „revolutionären Vereinfachungsprozess“ und mehr Vertrauen in die Wirtschaft.

• Konsultationsfrist < 1 Tag völlig unverständlich und unrealistisch

Die durch das BMAS vorgegebene absolut kurze Konsultationsfrist von wenigen Stunden bietet keine Möglichkeit für eine ordentliche inhaltliche Auseinandersetzung und Abstimmung weder mit unseren Mitgliedsverbänden, denn mit unseren Mitgliedsunternehmen. Dies ist massiv gegenüber dem federführenden BMAS zu kritisieren.

Im Folgenden listen wir unsere Positionen und unsere Forderungen auf:

Die WSM-Forderungen zum RefE. zur Änderung des LKSG:

- 1. LKSG nicht jetzt eilig ändern, sondern den Abschluss des Omnibus I Paket abwarten**
 - die Schaffung lediglich der Berichtspflicht und Versendung zu BAFA bringt zu wenig Entlastung und erscheint uns eine hpts. politisch motivierte Maßnahme
 - warten auf die Entscheidung zum Omnibus I Pakets mit u.a. Initiative zur CSDDD Anpassung, dann zuverlässig und umfangreich auch das LKSG anpassen
 - Ausnutzung der Frist zur Umsetzung in nationales Recht durch die sogenannte "Stop-the-clock-Richtlinie" (Richtlinie (EU) 2025/794) bis zum 26. Juli 2027
 - eine Aussetzung der BAFA-Kontrollpflicht „bis auf Weiteres“ würde unbürokratisch und angemessen sein, eine umgehende Anpassung der Informationen auf der BAFA-Internetseite sollte umgehend erfolgen

- 2. Mehr Entlastungsaspekte erbeten**
 - die absolute Fokussierung auf den Wegfall des LKSG-Berichts und der Wegfall der zzt. obligatorische Übersendung bzw. Vorlage bei der BAFA bringt nur einen kleinen Teil der Reduktion der bürokratischen Entlastung
 - zusätzliche und wesentliche Entlastungen sind notwendig, z.B. bei der Errichtung des Risikomanagementsystems (§4 LKSG), der Durchführung der Risikoanalyse (§ 5 LKSG) und der fortlaufenden Dokumentation (§ 10 LKSG). Hierzu sind im Omnibus I Paket viele entlastende Aspekte in Aussicht (Scopeerhöhung auf vor. 5000 MA, „Scoping“ bei der Risikoanalyse, und Entlastungen durch ein EU-weites Regime zur zivilrechtlichen Haftung)

- 3. Mehr Vertrauen und weniger Kontrollen bitte**
 - Das in der Budapester Erklärung angesprochene und geforderte „mehr Vertrauen in die unternehmerischen Tätigkeiten“ und damit weniger Kontrollen und/oder Überprüfungen kommt im RefE. überhaupt nicht vor, dies kritisieren wir.
 - Es sollten z.B. die Kontrollwellen der BAFA zurückgefahren werden, stattdessen verstärkt Informationskampagnen weiterhin die aus unserer Sicht guten Handlungsleitfäden aktualisiert und durch Informationsveranstaltungen den Unternehmen vermittelt werden
 - im Sinne eines Level-Playing-Fields“ sollten die Kontrollen zur Überprüfung des LKSG europaweit abgestimmt und synchronisiert werden.

- 4. Ausweitung der Konsultationsfrist**
 - Die absolut zu kurze Konsultationsfrist von < 1 Tag ist völlig unakzeptabel, sie erschließt sich für uns in keiner Weise
 - Die Konsultationsfrist ist auf ein übliches Maß über den 29.8.2025 hinaus auszuweiten

Kontakt:

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf

Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf

E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de

Internet: www.wsm-net.de